

Die Wahrheit dieses Spruchs hat die jüngste Bischofsbestellung in Eisenstadt bestätigt. Die Kirchenleitung handelt selbstherrlich, solange die Kirchenbürgerinnen und Kirchenbürger zusehen.

So war es nicht von Anfang an. Die Apostelgeschichte (Apg 1,15-26) zeigt es deutlich. Die Kirchengeschichte zeigt, wie die Macht des Papstes sukzessive wuchs. Noch im vierten Jahrhundert erklärten die Päpste Coelestin I und Leo der Große: Niemand soll gegen den Willen der Gemeinde zum Bischof bestellt werden. Wer allen vorzustehen hat, muss auch von allen gewählt werden. Die Entwicklung demokratischer Rechtsstaaten sowie die Theologie des II. Vaticanums lassen uns wieder dorthin zurück kehren.

Das Kirchenrecht kennt grundsätzlich zwei Arten der Bestellung von Bischöfen:

1. das päpstliche Ernennungsrecht im Kirchenrecht CIC 1983 und
2. das Wahlrecht mit päpstlichem Bestätigungsrecht (Ausnahmen gemäß Konkordaten).

Für die päpstliche Ernennung sind Kandidatenlisten vom Bischof, der Bischofskonferenz sowie vom Nuntius nach Rom zu schicken. Wie die Bischöfe oder der Nuntius zu den Namen der Kandidaten kommen, ist nicht im Kirchenrecht geregelt.

Hier eröffnen sich Entwicklungsmöglichkeiten. „Wir sind Kirche“ hat daher bereits 1995 ein „Diözesankonklave“ vorgeschlagen. Ein überschaubarer Kreis sollte in einem mehrtätigen Prozess mit Gebet, Anhörung von Kandidaten und Diskussion einen Dreivorschlag erstellen. Aus dem sollte der Papst einen Bischof wählen.

Im Vorfeld des „Diözesankonklaves“ sind alle Gläubigen eingeladen, an der Erstellung eines Anforderungsprofils und der Kandidatenlisten mitzuwirken. In Pfarrversammlungen, dem Pfarrgemeinderat, den Dekanatsräten bis hin zu den Diözesanräten (Pastoral-, Priester- und Bischofsrat) soll das Anforderungsprofil und die Kandidaten diskutiert werden. Im „Diözesankonklave“, dem auch der Bischof oder Vertreter der Bischofskonferenz angehören sollen, soll die Meinung der Ortskirche beschlossen werden.

Mit diesem Vorschlag steht „Wir sind Kirche“ nicht alleine. Bereits 1987 hat das Wiener Forum „Kirche ist Gemeinschaft“ nach der Ernennung Bischof Krenns zum Weihbischof einen ähnlichen Vorschlag gemacht. Und der Münnerstädter Kreis hat 2006 in dieselbe Richtung gedacht. Kirchenrechtlerinnen und Kirchenrechtler sehen ebenfalls hier den Platz, wo in qualifizierter Weise die Meinung des Kirchenvolks eingebracht werden könnte.

Bis das Kirchenrecht oder die Konkordate nachgezogen werden, könnte eine solche Vorgangsweise auch ohne Änderung des Kirchenrechts angewendet werden. Was es braucht, ist die Akzeptanz des Bischofs. Für Bischöfe, welche die Einbindung der betroffenen Menschen unterstützen, wäre das kein Problem. Wie viele werden es sein?

Aber auch wenn der Bischof eine solche Vorgangsweise nicht unterstützen würde, könnten es die Pfarrgemeinderäte tun. Sie können Pfarrversammlungen einberufen, Beschlüsse über Anforderungsprofil und Kandidaten fassen und ihre Pfarre in einer Diözesanversammlung vertreten. Ein Rumpf-Diözesankonklave ohne Bischof oder andere, die dies absolut nicht wollen, könnte aber trotzdem ein qualifiziertes und auf demokratische Weise zustande gekommenes Votum dem Papst nach Rom schicken. Das würde die Mündigkeit der Kirchenbürgerinnen und Kirchenbürger sowie ihrer Vertreter unter Beweis stellen.

„Wir sind Kirche“ unterstützt diese Aktivitäten.